

S a t z u n g

über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) vom 27. Juni 2017

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund der §§ 5 und 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

- (1) Die Wappenbeschreibung des Stadtwappens lautet:
„In rotem Schild ein doppelgeschweiffter leopardierter goldener Löwe mit vollem Antlitz;
auf dem Schild eine dreitürmige sandsteinfarbige Mauerkrone.“
- (2) Die Stadtflagge ist längsgestreift, rot-gold, wobei beide Streifen gleich breit sind. In der Mitte trägt die Flagge das vorstehend näher bezeichnete Wappen.

§ 2

Das Stadtwappen und die Stadtflagge zu führen ist ausschließlich der Kreisstadt Altenkirchen vorbehalten. Alle Rechte am Stadtwappen liegen bei der Kreisstadt Altenkirchen. Die Kreisstadt kann anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, oder Stiftungen die Führung ihres Wappens gestatten.

§ 3

Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge kann Dritten auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a) der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen, oder gefährden bzw. schädigen können;
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung vermieden wird und eine Verwechslung mit städtischen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

§ 4

Für parteipolitische Werbezwecke wird die Erlaubnis nicht erteilt. Die Erlaubnis für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen, wenn mit der Nutzung eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist, erteilt.

§ 5

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Wappens und der Flagge erfolgt als Einzelfallentscheidung, kann zeitlich befristet sein und jederzeit widerrufen werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Ein Entgelt wird für die Erlaubnis nicht festgesetzt.

§ 6

Wird das Stadtwappen oder die Stadtflagge ohne Erlaubnis benutzt, behält sich die Stadt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat sowie die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vor.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge der Stadt Altenkirchen (Westerwald) vom 10.08.1956 außer Kraft. Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Altenkirchen, den 27.06.2017

Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister